

## Information zur Festsetzung der Grundsteuer in Stadt Eisenberg für das Kalenderjahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben für das Jahr 2019 in der Stadt Eisenberg bis auf weiteres unverändert.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (2018) nicht geändert haben, wurde durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Ab dem Jahr 2019 erhalten Sie zukünftig nur noch dann einen Steuerbescheid, wenn sich Änderungen an der Festsetzung ergeben.

Die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2019 ist wie folgt fällig:

- 1.) zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 jeweils zu einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet.
- 2.) Am 15. August 2019 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.  
Am 15. Februar und 15. August 2019 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- 3.) Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist, wird dieser Jahresbetrag zum 01. Juli 2019 fällig.

Wurde bereits ein SEPA-Mandat erteilt, werden die Forderungen wie gewohnt von Ihrem Konto abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Änderung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt) werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Sind bis zu dieser Bekanntmachung bereits in Einzelfällen Abgabenbescheide für 2019 erteilt worden, so behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Fragen zu diesem Sachverhalt bzw. wenn Sie am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramtes, Frau Hermann Tel. 73427 und Frau Prietsch Tel. 73441 gern zur Verfügung.

### **Hinweis:**

*Fragen oder Anträge, die sich im Zusammenhang mit der Einheitsbewertung des Grundvermögens als Basis für die Grundsteueranlagung ergeben, richten Sie bitte direkt an das zuständige Finanzamt Jena.*

## **Information zur Festsetzung der Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr der Stadt Eisenberg für das Kalenderjahr 2019**

Die Hundesteuern und Straßenreinigungsgebühren bleiben für das Jahr 2019 in der Stadt Eisenberg bis auf weiteres unverändert.

Der Gesetzgeber hat mit § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die Regelung getroffen, dass Kommunen in Bescheiden über Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.

Aus diesem Grund bleiben die für das Jahr 2018 festgesetzten Abgaben in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2019 sowie für die Folgejahre bestehen, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

Ab dem Jahr 2019 erhalten Sie zukünftig nur noch dann einen Steuerbescheid, wenn sich Änderungen an der Festsetzung ergeben.

Die Hundesteuer sowie die Straßenreinigungsgebühr werden aufgrund der entsprechenden Satzungen der Stadt Eisenberg erhoben und sind zu den gleichen Fälligkeiten, wie im letzten Abgabenbescheid festgesetzt, zu entrichten.

Wurde bereits ein SEPA-Mandat erteilt, werden die Forderungen wie gewohnt von Ihrem Konto abgebucht.

Sind bis zur Bekanntgabe bereits in Einzelfällen Abgabenbescheide für 2019 erteilt, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Bei Fragen zu diesem Sachverhalt bzw. wenn Sie am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramtes, Frau Hermann Tel. 73427 und Frau Prietsch Tel. 73441 gern zur Verfügung.